Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 14.10.2026 **Drucksache** 19/**13933**

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes
hier: Vorbildfunktion der öffentlichen Hand
(Drs. 19/12403)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
      ‚2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
         a) Der Überschrift wird die Angabe „und der öffentlichen Hand“ angefügt.
         b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
            aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und nach der Angabe „der unmittelbaren“ wird die Angabe „und mittelbaren“ eingefügt.
            bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:
               „[2]Für staatliche Kultur-, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie öffentlich finanzierte Unternehmen der Daseinsvorsorge, die außerhalb der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung liegen, wird als spätestes Ziel für Klimaneutralität das Jahr 2030 festgelegt. [3]Der Staat verpflichtet sich, die für die Zielerreichung notwendigen finanziellen und personellen Mittel in ausreichendem Umfang bereit zu stellen.“
         c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
            aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
               „[2]Die staatlichen Moorflächen sollen bis zum Jahr 2040 im Sinne des Klimaschutzes erhalten, vollständig renaturiert und wiedervernässt werden.“
            bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
               „[3]Grundstücke und Liegenschaften im Besitz oder Eigentum der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung, insbesondere Waldflächen und Gewässer in staatlicher Unterhaltslast, sowie staatliche Gebäude und sonstige Einrichtungen werden in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Gesetzes umgestaltet beziehungsweise umgebaut und bewirtschaftet.“
         d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
            aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und nach der Angabe „Bewusstsein für die“ wird die Angabe „Ressourcenschonung, einen sparsamen

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Umgang mit Energie, die Nutzung erneuerbarer Energie und die“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„[2]Die Staatsregierung unterstützt zu diesem Zweck auch geeignete Maßnahmen der freien Umweltbildung.“

e) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände kommen der Vorbildfunktion des Staates beim Klimaschutz und bei der Klimaanpassung ebenfalls nach.“

f) In Abs. 6 Satz 1 wird nach der Angabe „Anlagen zur Erzeugung“ die Angabe „und Speicherung“ eingefügt.

g) Die folgenden Abs. 7 bis 10 werden angefügt:

„(7) [1]Um der Vorbildfunktion des Staates gerecht werden zu können, ändern staatliche und kommunale Institutionen Beschaffungsleitlinien und Vergaberecht dahingehend, dass Klimaschutzaspekte vorrangig berücksichtigt werden. [2]Bei allen Planungs- und Abwägungsentscheidungen kommt dem Klimaschutz und der Klimaanpassung ein besonderes Gewicht zu. [3]Die Landes- und Regionalplanung ist dahingehend auszurichten, dass ausreichend Flächen für eine Stromversorgung mit erneuerbaren Energien sowie für Klimaschutz und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zur Verfügung stehen.

(8) Bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen sowie bei der Beschaffung auf Landesebene ist für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen ein CO_2-Preis in Höhe von 350 € pro Tonne CO_2-Äquivalente als Schattenpreis zugrunde zu legen.

(9) Um der Vorbildfunktion beim Bau neuer staatlicher Liegenschaften gerecht zu werden, sollen Neu- und Umbauten sowie energetisch-gestalterische Modernisierungen der staatlichen Liegenschaften, soweit wie möglich unter Betrachtung natur- und artenschutzrelevanter Aspekte und in klimafreundlicher Bauweise, aus vorrangig nachwachsenden, regional und zertifizierten Rohstoffen erfolgen.

(10) [1]Die Dach- und Fassadenflächen aller geeigneten staatlichen Gebäude sind bis 2028 mit Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie auszustatten. [2]Die Dachanlagen müssen mindestens 50 % der nicht anderweitig genutzten Dachflächen umfassen und sollten möglichst in Kombination mit Dachbegrünung umgesetzt werden. [3]Ausgenommen hiervon sind Dachflächen mit Nordausrichtung.“ ‘

b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 5 werden die Nrn. 3 bis 6.

2. § 2 wird aufgehoben.

3. § 3 wird § 2 und wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „[1]“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

Begründung:

Zu Nr. 1 (§ 1):

Zu den Buchst. a bis c:

Dem Staat und der öffentlichen Hand kommt als Vorbild eine wichtige Rolle zu, welche u. a. auch wichtige Innovationen und Investitionen auslösen kann. Diese Vorbildfunktion ist nicht nur für die unmittelbare, sondern auch für die mittelbare Staatsverwaltung relevant, wenn Ziele zur Klimaneutralität ausgegeben werden. Bei der Bewirtschaftung staatlicher Grundstücke sowie von Gebäuden, die zu einem relevanten Teil zu den staatlich verursachten Emissionen beitragen, ist der Staat als Vorbild gefragt. Insbesondere einem vorbildhaften Umgang mit staatlichen Moorflächen kommt hierbei aufgrund von deren Klimarelevanz eine enorm wichtige Bedeutung zu. Diese gilt es zum einen zu erhalten, zum anderen vollständig zu renaturieren.

Zu Buchst. d:

Die staatlichen Erziehungs- und Bildungsträger haben eine herausragende Rolle inne, wenn es um die Sensibilisierung für das Thema „Klimaschutz und Klimafolgen“ geht. Hierbei ist es wichtig, dass in einem Klimaschutzgesetz die Aufgaben der Einrichtungen klar definiert werden. Dies umfasst nicht nur die Mitwirkung des Einzelnen, sondern auch ein Bewusstsein für den Umgang mit Ressourcen, Energie und Nutzung von erneuerbaren Energien. Hierbei ist auch auf geeignete Maßnahmen der freien Umweltbildung zurückzugreifen.

Zu den Buchst. e bis g:

Die mitunter wichtigste Rolle, wenn es um eine positive Vorbildfunktion der öffentlichen Hand geht, kommt den Kommunen zu. Damit diese ihrer Vorbildfunktion ebenfalls gerecht werden, ist ein klarer gesetzlicher Rahmen notwendig. Die kommunalen Beschaffungsleitlinien und das Vergaberecht sind daher den Klimaschutzaspekten anzupassen.

Letztendlich sind auch die direkten Investitionen auf Landesebene an Klimaschutzfaktoren auszurichten. Um die Klimawirkung staatlicher Investitionen abzuschätzen, ist ein CO_2-Schattenpreis einzuführen. Dadurch bekommen z. B. Ausgaben für Geräte bereits bei der Beschaffung einen zusätzlichen imaginären Preis und die langfristig wirtschaftlichste und klimafreundlichste Alternative setzt sich durch. Auch beim Bau neuer Liegenschaften sowie bei Modernisierungen ist darauf zu achten, dass klimafreundliche und nachhaltige Rohstoffe verwendet werden. Darüber hinaus muss der Freistaat Bayern seiner Vorbildrolle beim Ausbau der erneuerbaren Energien gerecht werden, weshalb Photovoltaik auf den Dächern staatlicher Liegenschaften deutlich ausgebaut werden muss.